

NORDATLANTIKPAKT VOM 4. APRIL 1949 (IN DER ABGEÄNDERTEN FASSUNG VOM 15. OKTOBER 1951)

Die vertragschließenden Staaten bekräftigen ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das auf den Prinzipien der Demokratie, der Freiheit des einzelnen und den Grundsätzen des Rechts beruhende gemeinsame Kulturerbe ihrer Völker, sicherzustellen.

Sie sind bestrebt, die Gleichgewichtssicherheit (stability) und Wohlfahrt im nordatlantischen Gebiet zu fördern.

Sie sind entschlossen, ihre Kräfte für die gemeinsame Verteidigung und für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen.

Daher sind sie übereingekommen, diesen Nordatlantikpakt zu schließen.

Art. 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln, daß Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die in irgendeiner Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.

Art. 2.

Durch Stärkung ihrer freien Einrichtungen, Herbeiführung eines besseren Verständnisses für die Grundsätze, auf denen diese Einrichtungen beruhen, und durch Schaffung geeigneter Bedingungen für Sicherheit und Wohlfahrt werden die vertragschließenden Staaten zur weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen. Sie werden bestrebt sein, Gegensätze in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen, und werden die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Vertragsstaaten fördern.

Art. 3.

Um die Ziele dieses Vertrages nachhaltiger zu verwirklichen, werden die vertragschließenden Staaten einzeln oder gemeinsam durch ständige, wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung ihre individuelle und kollektive Widerstandskraft gegen einen bewaffneten Angriff fortgesetzt aufrechterhalten und vergrößern.

Art. 4.

Die vertragschließenden Staaten werden sich immer dann untereinander beraten, wenn nach Ansicht eines von ihnen die Unversehrtheit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit irgendeines der vertragschließenden Staaten bedroht ist.

Art. 5.

Die vertragschließenden Staaten sind darüber einig, daß ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle betrachtet werden wird. Sie beschließen daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jeder von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung dem Vertragsstaat oder den Vertragsstaaten, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jeder von ihnen sofort für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Vertragsstaaten diejenigen Maßnahmen unter Einschluß der Verwendung bewaffneter Kräfte ergreift, die er für notwendig erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Jeder bewaffnete Angriff und alle als dessen Ergebnis ergriffenen Maßnahmen sollen dem Sicherheitsrat unverzüglich gemeldet werden. Diese Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat die zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit notwendigen Maßnahmen getroffen hat.

Art. 6.

Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf einen oder mehrere der vertragsschließenden Staaten ein bewaffneter Angriff

(1) auf das Gebiet irgendeines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit eines Vertragsstaates unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;

(2) auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge irgendeines Vertragsstaates, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem irgendeiner der Vertragsstaaten bei Inkrafttreten des Paktes eine Besatzung unterhält, oder im Mittelmeer oder im nordatlantischen Raum nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

Art. 7.

Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit unter den Völkern. Der Vertrag darf auch nicht in anderem Sinne ausgelegt werden.

Art. 8.

Jeder vertragschließende Staat erklärt hiermit, daß keine der internationalen Verpflichtungen, die zur Zeit zwischen ihm und einem anderen Vertragsstaat oder irgendeinem dritten Staat in Kraft sind, in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages steht, und verpflichtet sich, auch in Zukunft kein derartiges internationales Abkommen zu schließen.

Art. 9.

Zur Behandlung der die Ausführung des Vertrages betreffenden Fragen errichten die vertragschließenden Staaten einen Rat, in dem jeder von ihnen vertreten ist. Dieser Rat soll so organisiert sein, daß er schnell und jederzeit zusammentreten kann. Soweit notwendig, wird der Rat Hilfsorgane einsetzen, insbesondere wird er sofort einen

Verteidigungsausschuß zur Empfehlung von Maßnahmen in Anwendung der Artikel 3 und 5 errichten.

Art. 10.

Die vertragschließenden Staaten können durch einstimmigen Beschluß jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebietes beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder auf diese Weise eingeladene Staat kann durch Niederlegung seiner Beitrittserklärung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrages werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird jedem der vertragschließenden Staaten die Hinterlegung einer solchen Beitrittserklärung mitteilen.

Art. 11.

Dieser Vertrag soll in Übereinstimmung mit den Verfassungsvorschriften der vertragschließenden Staaten ratifiziert und durchgeführt werden. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die alle anderen Signatarstaaten von jeder Hinterlegung benachrichtigt. Der Vertrag tritt zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der Mehrzahl der Signatarstaaten — einschließlich Belgiens, Kanadas, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten — hinterlegt sind. Für andere Staaten tritt er am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 12.

Nach zehnjähriger Gültigkeitsdauer des Vertrages und zu jedem späteren Zeitpunkt werden die vertragschließenden Staaten auf das Verlangen eines von ihnen miteinander beraten, um den Vertrag zu überprüfen, und hierbei die Faktoren berücksichtigen, die alsdann den Frieden und die Sicherheit im nordatlantischen Gebiet beeinflussen unter Einschluß der Entwicklung allgemeiner und gebietsmäßig beschränkter Abkommen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit unter den Völkern im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen.

Art. 13.

Nach zwanzigjähriger Gültigkeitsdauer des Vertrages kann jeder vertragschließende Staat aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden, und zwar ein Jahr nach Erklärung seiner Kündigung gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Regierungen der anderen vertragschließenden Staaten den Eingang jeder Kündigungserklärung mitteilen wird.

Art. 14.

Dieser Vertrag, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Amtlich beglaubigte Abschriften dieser Urkunden sollen von dieser Regierung den Regierungen der anderen Signatarstaaten übermittelt werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

[Quelle: Kraus, Herbert/ Heinze, Kurt (Hrsg.): Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, Bonn 1953, Dokument Nr. 26.]

